

Betriebsvereinbarung

zwischen der

Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft

und den

Interessenvertretern der europäischen Arbeitnehmer des
Bilfinger + Berger Konzerns

über einen europäischen Betriebsrat

„Euro-Betriebsrat“

Einleitung

Aufgrund der Richtlinie 94/45/EG des Rates der EU vom 22.09.1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates und unter Berücksichtigung der europaweiten Aktivitäten des Bilfinger + Berger Konzerns kommen die vertragsschließenden Parteien überein, daß ein Europäischer Betriebsrat als Informations- und Anhörungsgremium aller in den Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer gebildet wird. Die Beteiligten vereinbaren nachfolgende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Europäischen Betriebsrates:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt im Sinne von § 1 7 des Gesetzentwurfes über europäische Betriebsräte auf der Grundlage von Artikel 13 der EU-Richtlinie vom 22.09.1994 die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Mitarbeiter des Bilfinger + Berger Konzerns in den Staaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Großbritannien, und allen übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Sie gilt für alle Unternehmen und Betriebe des Bilfinger + Berger Konzerns in den o.g. Ländern. Dem Bilfinger + Berger Konzern zuzurechnende Unternehmen bzw. Betriebe sind diejenigen, auf die der Bilfinger + Berger Konzern einen beherrschenden Einfluß ausübt. Die Definition des beherrschenden Einflusses richtet sich nach Art.3 Abs.2 der EU-Richtlinie vom 22.09.1994.

(3) Der Geltungsbereich erweitert sich automatisch auf die Länder, die nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung die EU-Richtlinie vom 22.09.1994 ratifizieren.

§ 2 Zusammensetzung des Euro-Betriebsrats

(1) Jedes unter den Geltungsbereich nach §1 Abs.2 fallende Land wird durch ein Mitglied vertreten.

(2) Zusätzliche Vertreter werden entsprechend dem Verhältnis der nationalen Beschäftigungszahlen wie folgt in den Euro-Betriebsrat entsandt:

300 - 4.000 Beschäftigte	1 zusätzlicher Vertreter
4.001- 6.000 Beschäftigte	2 zusätzliche Vertreter
6.001- 8.000 Beschäftigte	3 zusätzliche Vertreter
8.001- 10.000 Beschäftigte	4 zusätzliche Vertreter
10.001 - 12.000 Beschäftigte	5 zusätzliche Vertreter
12.001 und mehr Beschäftigte	6 zusätzliche Vertreter

(3) Die Mitglieder des Euro-Betriebsrates müssen Mitarbeiter des Konzerns sein. Ihre Bestellung und Entsendung erfolgt nach den rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Entsendelandes. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland werden vom Konzernbetriebsrat berufen und müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung dem Konzern- oder Gesamtbetriebsrat der Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft angehören.

(4) Die Mandatsdauer beträgt 4 Jahre. Jedes Mitgliedsland hat für die Stellung von Ersatzmitgliedern zu sorgen.

(5) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates können entsprechend den Regelungen zu ihrer Bestellung von denjenigen Arbeitnehmervertretern abberufen werden, die sie in den Europäischen Betriebsrat entsandt haben. Verliert ein Mitglied des Europäischen Betriebsrates sein Mandat durch Abberufung oder durch Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. dem Betrieb, so ist dieser Platz durch ein Mitglied aus dem betroffenen Land zu ersetzen.

(6) Die Mitglieder des Euro-Betriebsrates sollen über ausreichende deutsche oder zumindest englische Sprachkenntnisse verfügen. Die Konferenzsprache ist deutsch; für ggf. erforderliche Dolmetscher muß Sorge getragen werden.

(7) Der Euro-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter nach Maßgabe einer sich zu gebenden Geschäftsordnung. Sinnvollerweise sollte der Vorsitzende aus der Bundesrepublik Deutschland kommen.

§ 3 Ort und Dauer der Sitzungen

(1) Der Euro-Betriebsrat tritt einmal im Jahr für maximal 2 Tage zusammen. Während dieser beiden Tage hat er die Möglichkeit, eine interne Vor- und/oder Nachbereitungssitzung durchzuführen. Die Konstituierung sowie die Sitzungen finden am Konzernsitz in Mannheim statt und sind im Zusammenhang mit Konzernbetriebsratssitzungen der Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft abzuhalten.

- (2) An allen Sitzungen des Euro-Betriebsrats nehmen Vertreter der Konzernleitung entsprechend der Tagesordnung teil.
- (3) Bei außergewöhnlichen Anlässen kann eine Sondersitzung einberufen werden. Ein außergewöhnlicher Anlaß liegt vor bei Verlegung bzw. Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen bzw. bei Massenentlassungen. Dabei müssen mindestens zwei Mitgliedsländer wesentlich berührt werden.
- (4) Außerhalb der Sitzungen ist der Vorsitzende Ansprechpartner der Konzernleitung.

§ 4 Zuständigkeit und Aufgaben des Euro-Betriebsrates

- (1) Der Euro-Betriebsrat wird hinsichtlich solcher Angelegenheiten unterrichtet und angehört, die den Bilfinger + Berger Konzern insgesamt oder mindestens zwei der Unternehmen oder Betriebe in verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen.
- (2) Dies bezieht sich insbesondere auf

- die Struktur des Bilfinger + Berger Konzerns
- seine wirtschaftliche und finanzielle Lage
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions-, und Absatzlage
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- die Investitionen
- grundlegende Änderungen der Organisation
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- die Verlagerung der Produktion
- Fusionen, Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen
- Massenentlassungen
- sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens bzw. Betriebes wesentlich berühren können.

Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter.

§ 5 Sachverständige

Der Euro-Betriebsrat kann sich bei Sitzungen durch einen Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Nach näherer Vereinbarung mit der Konzernleitung kann der Euro-Betriebsrat weitere Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Grundsätze der Kooperation

Die zentrale Leitung des Bilfinger + Berger Konzerns und der Europäische Betriebsrat arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit soll von Offenheit und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein und stets dem Wohl der Mitarbeiter und des Konzerns dienen.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Euro-Betriebsrats sind zur Verschwiegenheit über Informationen, die Außenstehenden nicht bekannt sind, verpflichtet, sofern sie ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Euro-Betriebsrat bekannt geworden sind und seitens der Unternehmensleitung als vertraulich gekennzeichnet wurden. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Euro-Betriebsrat fort.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates berichten in ihren Heimatländern über die Tätigkeit des Gremiums entsprechend den nationalen Gepflogenheiten. Sie dürfen dabei keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

§ 8 Schutz der Euro-Betriebsratsmitglieder

Die Mitglieder des Euro-Betriebsrates unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Sonderrechten wie nach den entsprechenden Rechtsvorschriften ihrer Entsendeländer.

§ 9 Qualifizierungsmaßnahmen

Die Aneignung der für die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Euro-Betriebsrates erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse erfolgt im Rahmen der nationalen gesetzlichen Regelungen. Sofern seine solche nicht existiert, wird das Mitglied auf Kosten des nationalen Unternehmens für maximal zwei Tage im Jahr für geeignete Qualifizierungsmaßnahmen freigestellt.

§ 10 Kostentragung

- (1) Die anlässlich der Tagungen des Euro-Betriebsrates entstehenden Sachkosten incl. der Kosten für Dolmetscher und Sachverständige trägt der Bilfinger + Berger Konzern. Dies gilt auch für die Unterkunftskosten. Die Reisekosten der Mitglieder sind vom jeweiligen nationalen Unternehmen bzw. Betrieb zu tragen.
- (2) Die Kosten für die laufende Geschäftsführung des Euro-Betriebsrats gehen zu Lasten des Konzerns.
- (3) Die durch die Ausübung der Tätigkeit als Euro-Betriebsrat im Unternehmen oder Betrieb entstehenden angemessenen Sachkosten trägt das jeweilige nationale Unternehmen bzw. der Betrieb.

- (4) Mitglieder des Euro-Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit für die Arbeit im Euro-Betriebsrat ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.
- (5) Die Konzernleitung trägt dafür Sorge, daß die nationalen Unternehmen bzw. Betriebe ihren finanziellen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen.

§ 11 Vereinbarung bei Strukturänderungen

- (1) Scheidet ein Mitgliedsland aus dem räumlichen Geltungsbereich des § 1 aus, so entfällt für den jeweiligen Vertreter das Mandat ab sofort.
- (2) Kommt ein neues Mitgliedsland hinzu, so ist innerhalb eines halben Jahres ein Vertreter aus diesem Land zu entsenden.
- (3) Für den Fall, daß sich der Geltungsbereich nach §1 ändert, gelangen Abs. 1 und 2 entsprechend zur Anwendung.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2000. Die Vereinbarung endet jedoch sofort, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Europäischen Betriebsrates nach Art. 1 und Art.2 Abs. 1 a-c der EU-Richtlinie vom 22.09.1994 entfallen.
- (2) Bis zum Abschluß einer Neuregelung gilt die bestehende Vereinbarung fort. Dies gilt nicht im Falle des Abs.1 Satz 3.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über diese Betriebsvereinbarung ist im Falle einer Nichteinigung zunächst eine Einigungsstelle nach § 76 BetrVG anzurufen.
- (4) Gerichtsstand ist Deutschland. Im Falle einer juristischen Auseinandersetzung sind die deutsche Fassung dieser Vereinbarung sowie die einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften maßgeblich.

Mannheim. den 18.09.1996

Protokollnotiz

zur

Betriebsvereinbarung über einen europäischen Betriebsrat

§ 1 Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Parteien stimmen darin überein, daß Polen bis zur Unterzeichnung der EU-Richtlinie 94/45/EG vom 22.09.1994 als Gastland an den Sitzungen des Euro-Betriebsrates teilnimmt.

§2 Anzahl der Mitglieder und Stimmrecht

Polen wird durch zwei Beobachter vertreten, die kein Stimmrecht haben. Im übrigen gilt der Inhalt der Vereinbarung analog.

18.09.1996